



Antrag Nr. 7 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 19.11.2011

Antrag: § 55 Spielordnung SHFV

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss/SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 19.11.2011 nachfolgenden Antrag mehrheitlich beschlossen:

§ 55 Nr. 2 wird wie folgt angepasst:

§ 55 Stammspieler

2. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) sind Amateur- oder Vertragsspieler nach einer Schutzfrist von zwei Tagen für Pflichtspiele der nächst niederen Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre wird diese Regelung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam. Kommt es an einem Spieltag (~~Freitag bis Sonntag bzw. Montag bis Donnerstag~~) zu einem Spielausfall wegen Spielverlegung, Spielabsetzung oder Spielabsage der höheren Mannschaft bzw. ist kein Spiel für die höhere Mannschaft angesetzt, so darf von den eingesetzten Spielern des letzten durchgeführten Spiels der höheren Mannschaft kein Spieler in einer niederen Mannschaft des Vereins mitwirken. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn erst nach Durchführung des Spieles der niederen Mannschaft am Spieltag das Spiel der höheren Mannschaft verlegt, abgesetzt oder abgesagt wird.

Begründung:

Auf der Beiratstagung im September 2011 ist der Begriff Spieltag genau definiert worden. Aus diesem Grund kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.